

## **A) Rechtswirksame Einbringung im elektronischen Verkehr**

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§§ 13 Abs 1 AVG und 86b BAO) im elektronischen Verkehr an das Landesverwaltungsgericht Tirol, einschließlich schriftlicher Anbringen im Revisionsverfahren, stehen folgende Kontakte zur Verfügung:

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <b>E-Mail</b>                       | <a href="mailto:post@lvwg-tirol.gv.at">post@lvwg-tirol.gv.at</a> |
| <b>Elektronischer Zustelldienst</b> | 9110022139624 (Ordnungsnummer)                                   |
| <b>Elektronischer Rechtsverkehr</b> | Z018011 (ERV-Anschriftscode)                                     |
| <b>Telefax</b>                      | +43 512 9017 741705  |

Schriftliche Anbringen, die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, können nach Maßgabe des § 33 Abs 3 AVG auch außerhalb der Amtsstunden fristwährend eingebracht werden, gelten aber erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt und werden vom Landesverwaltungsgericht (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt.

Für alle anderen schriftlichen Anbringen, die im Wege des elektronischen Verkehrs per E-Mail oder Telefax eingebracht werden, gilt Folgendes: Die Empfangsgeräte des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichtes Tirol gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen.

### **1. E-Mail**

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,

- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 25 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht.

**Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.**

## 2. Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.a) bis d) sinngemäß.

## 3. Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Formate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

| Dateityp    | Dateiformat  |
|-------------|--|
| Text        | .txt, .csv, xml  |
| Dokument    | .pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf |
| Grafik      | .gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png, .dw*, .dxf                     |
| Zertifikate | .p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem  |
| Komprimiert | .zip, .7z  |

## B) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

### 1. Amtsstunden:

- a) Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- b) Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### 2. Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

## **C) Hinweis zur postalischen Übermittlung und persönlichen Abgabe von Schriftstücken**

Schriftstücke sind an die Postadresse

**Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck,**  
zu richten. Dies gilt für die persönliche Abgabe von Schriftstücken sinngemäß.

Diese Bekanntmachung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung vom 2. Jänner 2019.

Der Präsident  
des Landesverwaltungsgerichtes Tirol:

Dr. Christoph Purtscher